

gerufen werden, um ihnen „die Richtigkeit der gebotenen Ausführungen zu erweisen und auf Einwände zu antworten“ — (auf S. 38 gemachtes Angebot) — wäre es zur Vermeidung langwieriger Auseinandersetzungen empfehlenswert, sich mit deren wissenschaftlichen Darlegungen noch eingehender vertraut zu machen.

Balkenburg (Ignatiuskolleg), Holland (L.). Fr. Hürth S. J.

- 4) **Das neue Kirchenrecht.** Zusammenstellung der wichtigsten Neubestimmungen. Zugleich eine Ergänzung zu Heiners „Katholisches Kirchenrecht“ (6. Aufl.). Von P. D. Bertrand Kuitscheid O. F. M. 8^o (168). Paderborn 1919, Schöningh. M. 7.20.

Verhältnismäßig spät erschien zu Heiners Kirchenrecht ein Ergänzungsheft. Dafür ist es um so besser und ausführlicher gediehen. Nur die Anordnung des Stoffes erinnert an Heiners Werk. Sonst ist die Schrift eine vollständig selbständige Darstellung des neuen kanonischen Rechtes und auch für sich allein als Lehrbehelf verwendbar. Die bisher erschienenen authentischen Erklärungen sind verwertet. Der relativ hohe Preis dürfte die Verbreitung des empfehlenswerten Buches etwas behindern.

Graz.

Johann Haring.

- 5) **Das kirchliche Sachenrecht** nach dem Codex iuris canonici (drittes Buch). Kurz dargestellt von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. 8^o (IV u. 187). Brigen 1919, Wegner. K 7.—.

Den zwei ersten Bändchen (Einführung und Gerichtswesen) ist in kurzer Zeit der dritte Teil, das kirchliche Sachenrecht, gefolgt. Die Anlage ist die gleiche geblieben: Der Autor will in kurzer, klarer Darstellung die Kenntnis des neuen Rechtes vornehmlich dem Klerus vermitteln. Hierbei werden wie im Kodex so auch hier gewisse allgemeine kanonistische Begriffe beim Leser vorausgesetzt. Derart will das Werk kein Lehrbuch für den ersten kanonistischen Unterricht sein. Wie in den früheren Bändchen schließt der Autor auch hier sich möglichst an den Kodex an. Zur Behandlung gelangen: Die Lehre von den Sakramenten und Sakramentalien, von den heiligen Orten und Zeiten, vom kirchlichen Lehramt, von den Benefizien und vom kirchlichen Vermögensrecht. Die bisher erschienenen authentischen Erklärungen wurden gehörigen Orts verwertet. Wir wünschen Perathoners Werk die weiteste Verbreitung, besonders bei allen jenen, die nicht durch die Lektüre des Kodex selbst sich in das neue Recht einführen lassen wollen.

Graz.

Johann Haring.

- 6) **Das Strafrecht des Codex Juris Canonici.** Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (X u. 248). Paderborn 1920, Ferdinand Schöningh. M. 7.20 (und 20% Teuerungszuschlag).

Der aus anderen Veröffentlichungen rühmlichst bekannte Verfasser des vorliegenden Buches bescheidet sich, wie er im Vorwort sagt, „mit der Aufgabe, einen ersten lehrbuchartigen Behelf für Hörer und Dozenten des kirchlichen Strafrechtes zu bieten“. Rezensent ist der Ansicht, daß das Werk mehr als ein „Behelf“ ist; es ist eine Fundgrube für alle, die sich für das kirchliche Leben im allgemeinen und für das kirchliche Strafrecht im besonderen interessieren.

Einleitend (S. 1 bis 26) bespricht Eichmann den Begriff (im subjektiven und objektiven Sinne) und die Begründung des kirchlichen Strafrechtes, ferner die Quellen des geltenden Strafrechtes und die strafrechtliche Literatur. Daran schließt sich (S. 27 bis 241) eine ausführliche, wissenschaftlich gehaltene, aber immerhin leicht verständliche Erklärung des mit „De delictis et poenis“ überschriebenen fünften Buches des Codex juris canonici. Dabei befolgt der Verfasser ziemlich genau die Stoffanordnung, wie sie im Kodex selbst angegeben ist, beleuchtet das Gesagte durch zahlreiche Beispiele und

Verweisungen auf andere Teile und Stellen des Gesetzbuches und hebt auch vielfach die Quellen des bisherigen Rechtes hervor, ohne aber eine weitausgreifende kirchliche Rechtsgeschichte bieten zu wollen. Auch das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und für Österreich findet weitgehende Berücksichtigung, ja sogar die neue deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 wird in den „Ergänzungen und Berichtigungen“ (S. IX u. X) herangezogen. Dadurch gewinnt das Buch einen ganz besonderen praktischen Wert. Ein reichhaltiges Sachregister ermöglicht es dem Leser, sich über Einzelfragen leicht zu orientieren.

§. 35, Anm. 3, wird gesagt: „Die Exkommunikation kann über eine Verbandsperson nicht verhängt werden.“ Hier wäre, um Mißverständnissen vorzubeugen, auf §. 89 zu verweisen, wo zu can. 2255, § 2, richtig erwähnt wird, daß, wenn über eine Verbandsperson (moralische Körperschaft) eine Exkommunikation ausgesprochen wird, nicht die Verbandsperson als solche, sondern die einzelnen am Delikt beteiligten Korporationsmitglieder exkommuniziert sind. — §. 80 heißt es: „a censura nemini reservata kann jeder approbierte Beichtvater pro foro interno und externo absolvieren.“ Richtiger soll es lauten: Von den nicht reservierten Zensuren kann in foro sacramentali jeder Beichtvater, extra forum sacramentale aber jener absolvieren, der in foro externo über den Schuldigen die Jurisdiktion hat (can. 2253, n. 1). Auch §. 87 ist die gleiche Sache nicht ganz klar dargestellt. — §. 83 wird gesagt, daß die Reservation einer Zensur latae sententiae durch den Bischof nur lokal, innerhalb der Diözese, nicht über sie hinaus, wirke u. s. w. Hier wäre wohl zu unterscheiden zwischen forum internum und forum externum. Daß der Penitent in einer fremden Diözese pro foro interno die Absprechung erlangen kann, concedo; pro foro externo, nego, da die Zensur illusorisch wäre, wenn der Schuldige in jeder fremden Diözese in foro externo ohneweiters absolviert werden könnte (vgl. des Rezensenten Schrift „Kirchliches Gerichtswesen und kirchliches Strafrecht“ S. 100 f.). Da übrigens der Sinn des can. 2247, § 2, nicht ganz klar ist, dürfte wohl eine authentische Erklärung zu gewärtigen sein. — §. 143 wird behauptet, daß der Verkauf echter Reliquien Sakrileg nach can. 2325 sei, was jedoch Rezensent bezweifelt. Mit der Deutung des can. 2339 (Anordnung oder Erzwingung des kirchlichen Begräbnisses, S. 159) wird wohl nicht jedermann einverstanden sein; Rezensent selbst ist der Ansicht, daß die Worte *aliosve sive excommunicatos sive interdictos contra praescriptum can. 1240, § 1*, sich auf alle übrigen in can. 1240, § 1, genannten Personen beziehen, so daß zu übersetzen wäre: „oder andere, die nach can. 1240, § 1, des kirchlichen Begräbnisses verlustig sind.“ Hätte der Gesetzgeber die in can. 1240, § 1, unter n. 1 (Freimaurer) und n. 3 bis 6 genannten Personen (freiwillige Selbstmörder, die im Duell Gefallenen, jene, welche die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet haben, öffentliche und bekannte Sünder) ausnehmen wollen, so hätte er dies eigens erwähnen müssen. Wenn in can. 2339 nur einzelne Gruppen genannt werden, so geschieht dies nur beispielsweise; durch das *aliosve sive excommunicatos sive interdictos* werden dann die übrigen im can. 1240, § 1, genannten Personen einbezogen. Uebrigens sind die Freimaurer und Duellanten ja exkommuniziert; das Wort „interdictos“ braucht nicht im engen Sinne (mit dem Interdikt Belegte) genommen zu werden, sondern kann einfach alle jene bezeichnen, denen nach can. 1240, § 1, das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist. — Zu §. 162 (Verletzung des privilegium fori), wo es heißt: „bei der Rota die 10 (12) Rotarichter“ ist zu bemerken, daß der Kodex die Zahl der Richter (Auditoren) nicht bestimmt (vgl. can. 1598, § 1: „*Sacra Rota, quae est tribunal collegiale constans certo Auditorum numero*.“ Pius X. setzte in der Konstitution „*Sapientis consilio*“ vom 29. Juni 1908 die Zahl der Auditoren allerdings auf 10 fest; hiezu kamen (1909) noch der österreichisch-ungarische und (1919) der spanische Auditor, welche beide nicht vom Vatikan, sondern von den betreffenden Regierungen vorgeschlagen und

(nach päpstlicher Bestätigung) befolget werden. — S. 178 fehlt die Anmerkung 2 zum Zitat (S. C. C. 9. August 1890). Ob die Studentenmensur nach gegenwärtigem Rechte unter den Duellbegriff fällt, dürfte wohl noch nicht ausgemachte Sache sein. Vielleicht kommt auch in dieser Beziehung eine authentische Erklärung.

Diese Ausstellungen beeinflussen keineswegs den Wert des Buches, der hauptsächlich darin besteht, daß er dem Studierenden das Verständnis der kirchlichen Strafgesetze wesentlich erleichtert. Der Verfasser hat also seinen Zweck wohl völlig erreicht. Das Werk ist ein Lehrbuch im besten Sinne des Wortes und kann daher den Hörern sowohl als auch den Dozenten des kirchlichen Strafgesetzes nicht genug empfohlen werden.

Wolkenstein (Südtirol).

Dr Anton Perathoner.

- 7) **Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beichtväter** nach dem Codex Juris Canonici für die seelsorgliche Praxis zusammengestellt und kurz erläutert von P. Emil Seiter C. S. Sp. 1. Teil: Die Absolutionsvollmachten. 2. Teil: Die Dispensvollmachten. (90 u. 3*) Knechtsteden 1919, Druck und Verlag des Missionshauses. M. 1.25 und 1.50.

Die kleine, aber sehr sorgfältige und eroffte Arbeit ist gedacht als Lernbuch für Theologiestudierende, als Hilfsmittel bei Vorbereitung zu Pfarrkonkurs- und Jurisdiktionsprüfungen, als Nachschlagebuch für Beichtväter und Seelsorger. Für diese Zwecke ist sie vortrefflich. Bei größter Knappheit und Uebersichtlichkeit ist durchwegs Vollständigkeit und unanfechtbare Schärfe des Ausdrucks erreicht. Namentlich Prüfungskandidaten werden für diesen geradezu idealen Studienbehelf dankbar sein.

Linz.

Prof. Dr W. Grosam.

- 8) **De Conferenda Absolutione Sacramentali**, juxta Canonem 886 Codicis Juris Canonici, scripsit Franciscus Ter Haar C. SS. R. Romae Desclée et socii editores 1919. pag. 68.

Der genannte Canon lautet: Si confessarius dubitare nequeat de poenitentis dispositionibus et hic absolutionem petat, absolutio nec deneganda nec differenda est. Nach seinem Wortlaut scheint dieser Canon im Widerspruch zu stehen mit der bisherigen fast allgemeinen Lehre und Praxis, dem Pönitenten, der zwar vermöge seiner Disposition gültig absolviert werden könnte, dennoch die Absolution auf kurze Zeit aufzuschieben, wenn ein solcher Aufschub vom Beichtvater für heilsam erachtet wird. Der Autor sucht den Beweis zu erbringen, daß dieser Widerspruch nur ein scheinbarer ist und daß nach der Bestimmung des Kodex (Can. 6, 4°): In dubio, num aliquod canonum praescriptum cum veteri jure discrepet, a veteri jure non est recedendum — die bisherige Praxis beibehalten werden kann und soll. Zu diesem Ende beweist der Autor durch Anführung vieler Zeugnisse, daß die Theologen seit dem 16. Jahrhundert fast einstimmig lehrten, daß der Beichtvater, der nach dem Willen Christi nicht bloß Richter, sondern auch Seelenarzt ist, auch dem gut disponierten Pönitenten die Absolution aufzuschieben könne, wenn er dies seinem Seelenheil förderlich erachte, zum Beispiel damit er die Häßlichkeit der Sünde besser erkenne, in Zukunft eifriger bete, entschiedener kämpfe und die Gelegenheit zur Sünde sorgfältiger meide; kurz, damit der vorhandene gute Wille gekräftigt und die Besserung beharrlicher werde. Der Pönitent, der gut disponiert ist, habe zwar ein Recht auf die Absolution, aber kein Recht, dieselbe sofort zu empfangen. Die vollkommene Disposition fordere, daß er sich dem Urteil des Beichtvaters auch in diesem Punkte demütig unterwerfe. Seine Einwilligung in diesen Aufschub sei nicht notwendig; nur im Falle, daß dieser Aufschub dem Pönitenten zum Schanden gereichte — wenn er z. B. dadurch den Sakra-